

In unserer neuen News Alert möchten wir Sie auf die neuen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die von Ungarn abgeschlossen wurden, aufmerksam machen.

Neue internationale Steuerabkommen

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki
Partner
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9733

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Das Parlament hat drei, neue Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung ratifiziert. Mit dem Gesetz CXXIX. aus dem Jahre 2010 wurde das Abkommen, zwischen der Republik Ungarn und der Regierung von Hongkong, als Sonderverwaltungszone der Volksrepublik China über die Vermeidung der Doppelbesteuerung und über die Verhinderung der Steuerhinterziehung bezüglich der Einkommensteuer, unterzeichnet in Budapest am 12. Mai 2010, verkündet.

Das Parlament hat mit dem Gesetz CXXXIII. aus dem Jahre 2010 das Abkommen zwischen der Handelsvertretung Ungarns in Taipei und der Handelsvertretung von Taipei in Ungarn über die Vermeidung der Doppelbesteuerung und über die Verhinderung der Steuerhinterziehung bezüglich der Einkommensteuer, unterzeichnet am 19. April 2010 in Budapest, verkündet.

Weiterhin wurde vom Parlament das Abkommen zwischen der Republik Ungarn und der Republik San Marino über die Vermeidung der Doppelbesteuerung bezüglich der Einkommensteuer, - unterzeichnet am 15. September 2009 in Rom – durch das Gesetz CXXXII. aus dem Jahre 2010 verkündet.

Die Abkommen mit Hongkong und Taipei bedeuten einen wichtigen Schritt bei den fernöstlichen Geschäftsbeziehungen.

Mit den neuen Abkommen wurde der Kreis der Länder, mit denen Ungarn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat, auf 67 erweitert.

* * *

Falls Sie mit den obigen Sachverhalten noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson oder an Frau Virág Lipták, Tel.: 461-9523, E-Mail virag.liptak@hu.pwc.com.

**ABKOMMEN ZUR VERMEIDUNG DER
DOPPELBESTEuerung**

LAND	Verkündung
Ägypten	Gesetz XVII aus dem Jahre 1995
Albanien	Gesetz XCI. aus dem Jahre 1996
Aserbaidschan	Gesetz LXXXIX aus dem Jahre 2008
Australien	Gesetz XXXVI aus dem Jahre 1993
Belgien	Verordnung 20/1984
Bosnien-Herzegowina	Verordnung 6 aus dem Jahre 1988
Brasilien	Gesetz XXVII aus dem Jahre 1992
Bulgarien	Gesetz XCII aus dem Jahre 1996
China	Gesetz XV aus dem Jahre 1999
Dänemark	Verordnung 45/1979 vom 10. November
Deutschland	Verordnung 27 aus dem Jahre 1979
Estland	Gesetz CXXVIII aus dem Jahre 2004
Finnland	Verordnung 66/1981 vom 16. Dezember
Frankreich	Verordnung 65/1981 vom 16. Dezember
Griechenland	Verordnung 33/1985 vom 1. Juli
Großbritannien	Verordnung 15 aus dem Jahre 1978
Hongkong	Gesetz CXXIX aus dem Jahre 2010
Indien	Gesetz CXLIV aus dem Jahre 2005
Indonesien	Gesetz X aus dem Jahre 1999
Irland	Gesetz XI aus dem Jahre 1999
Island	Gesetz CXLV aus dem Jahre 2005
Israel	Gesetz LXIII aus dem Jahre 1993
Italien	Verordnung 53/1980 vom 22. Dezember
Japan	Verordnung 18 aus dem Jahre 1980
Kanada	Gesetz XVI aus dem Jahre 1995
Kasachstan	Gesetz XIV aus dem Jahre 1999
Kroatien	Gesetz XVIII aus dem Jahre 2000
Kuwait	Gesetz XVI aus dem Jahre 1999
Lettland	Gesetz CXXX aus dem Jahre 2004
Litauen	Gesetz CXXXIX aus dem Jahre 2004
Luxemburg	Gesetz XCV aus dem Jahre 1990
Malaysia	Gesetz LX aus dem Jahre 1993
Malta	Gesetz LXVII aus dem Jahre 1993
Marokko	Gesetz VIII aus dem Jahre 2002
Mazedonien	Gesetz XXXV aus dem Jahre 2002
Moldawien	Gesetz XVIII aus dem Jahre 1999

**ABKOMMEN ZUR VERMEIDUNG DER
DOPPELBESTEuerung**

LAND	Verkündung
Mongolei	Gesetz LXXXII aus dem Jahre 2000
Niederlande	Verordnung 10/1988 vom 10. März
Norwegen	Verordnung 67/1981 vom 16. Dezember
Österreich	Verordnung 2 aus dem Jahre 1976
Pakistan	Gesetz II aus dem Jahre 1996
Philippinen	Gesetz XVII aus dem Jahre 2000
Polen	Gesetz XCV aus dem Jahre 1996
Portugal	Gesetz XIX aus dem Jahre 2000
Rep. Korea	Gesetz XXVIII aus dem Jahre 1992
Rep. Südafrika	Gesetz VII aus dem Jahre 1999
Rumänien	Gesetz XCIX aus dem Jahre 1996
Russische Föderation	Gesetz XXI aus dem Jahre 1999
San Marino	Gesetz CXXXII aus dem Jahre 2010
Schweden	Verordnung 55/1982 vom 22. Oktober
Schweiz	Verordnung 23 aus dem Jahre 1982
Serbien und Montenegro	Gesetz XXV aus dem Jahre 2003
Singapur	Verordnung 18 aus dem Jahre 1980
Slowenien	Gesetz CXLVI aus dem Jahre 2005
Slowakei	Gesetz C aus dem Jahre 1996
Spanien	Verordnung 12/1988 vom 10. März
Taipeh	Gesetz CXXXIII aus dem Jahre 2010
Thailand	Verordnung 13/1990 vom 25. Juli
Tschechien	Gesetz XCIII aus dem Jahre 1996
Tunesien	Gesetz XXVIII aus dem Jahre 1999
Türkei	Gesetz CI aus dem Jahre 1996
Ukraine	Gesetz XXX aus dem Jahre 1999
Uruguay	Gesetz XXXI aus dem Jahre 1999
USA*	Verordnung 49/1979 vom 6. Dezember
Vietnam	Gesetz CII aus dem Jahre 1996
Weißrussland	Gesetz CXII aus dem Jahre 2004
Zypern	Verordnung 82/1982 vom 29. Dezember

* Das neue Abkommen mit den USA wurde schon durch das Gesetz XXII. aus dem Jahre 2010. verkündet, trat aber noch nicht in Kraft.

Mit Armenien und Usbekistan gibt es ebenfalls schon Abkommen, diese können jedoch zur Zeit noch nicht angewandt werden.

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 442 • 17 Januar 2011

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Kft. Und Réti, Antall & Madl Landwell, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2011 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.